



HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. August 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das hessische Landesblindengeldgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 außer Kraft. Dieser Umstand wird zum Anlass genommen, das Gesetz auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

B. Lösung

Mit Schreiben vom 10. und 12. Januar 2018 ist eine Evaluierung bei den Kommunalen Spitzenverbänden, den Blinden- und Sehbehindertenverbänden, den Sozialverbänden VdK Hessen-Thüringen und Sozialverband Deutschland, der Beauftragten des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen vorgenommen worden. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und als Grundlage für eine Überarbeitung des Landesblindengeldgesetzes verwendet.

Das im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2). Das Gesetz wird auf sieben Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2026 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 (ABl. EU Nr. L 76 S. 13)“ durch „2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Als vorübergehend gilt eine Störung des Sehvermögens, die nicht länger als sechs Monate andauert.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Buchst. a und b“ durch die Wörter „blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird die Angabe „Buchst. c“ durch die Wörter „hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer gleichartigen Einrichtung befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung entweder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Blindengeld, wenn

 1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
 2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
 3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für
 1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
 2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent

des ihnen nach Abs. 1 zustehenden Betrages.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 34-68.

4. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Hat ein Leistungsberechtigter nach § 2 für die Zeit, für die ihm Blindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der Landeswohlfahrtsverband Hessen durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blindengeldes auf ihn übergeht.“
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung,“ die Wörter „die nicht älter als sechs Monate sein sollte und“ eingefügt.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Kosten der augenfachärztlichen Bescheinigung für den Erstantrag und für Änderungsanträge trägt der Antragsteller.“
6. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Landesblindengeldgesetz wird nicht zuletzt aus Gründen der Klarstellung und zur Verbesserung des Verwaltungshandelns in eine nachvollziehbarere Form gebracht.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll in Fällen, in denen eine Leistung aus sonstigen Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts, die unterhalb des Landesblindengeldes gewährt werden, der Unterschiedsbetrag zum Landesblindengeld gezahlt werden.

Der Begriff der „vorübergehenden Sehstörung“ wird eingeführt und der Zeitraum festgesetzt.

Bei der augenfachärztlichen Bescheinigung wird die Forderung der Aktualität eingeführt und festgelegt, wie lange diese anerkannt wird. Ebenso erfolgt eine Klarstellung, dass die Kosten der augenfachärztlichen Bescheinigung für den Erstantrag und für Änderungsanträge vom Antragsteller zu übernehmen sind.

Aufgrund einer Entscheidung des BGH vom 11. April 2017 – VI ZR 454/16 – erfolgt eine Klarstellung in § 5 Abs. 4, dass vorrangige gleichartige Leistungen auf das Landesblindengeld übergeleitet werden können.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2)

Der grundsätzliche Ausschluss von Personen, die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes oder sonstiger Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts erhalten, wird entschärft. Ein Restanspruch nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz ist in den Fällen vorzusehen, in denen die Leistung, die wegen der anerkannten Blindheit durch andere Leistungsträger gewährt wird, unter den Beträgen des Landesblindengeldgesetzes bleibt. Diese Regelung wird jedoch bereits durch § 5 Abs. 3 Landesblindengeldgesetz abgedeckt, sodass § 1 Abs. 2 ersatzlos entfallen kann.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1)

Die Klarstellung der zeitlichen Dimension unter Satz 2 für alle Personenkreise ist geboten, um ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen. Auch in § 2 Abs. 1 SGB IX wird eine solche zeitliche Komponente benannt. Die Regelung spiegelt die entsprechende Rechtsprechung.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 4)

Die betroffenen unterschiedlichen Personenkreise werden durch konkrete Bezeichnung (blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte bzw. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen) und nicht mehr durch die Zifferangaben des § 2 definiert. Im Rahmen einer bürger-nahen Gesetzgebung und Verwaltung ist dies geboten.

Im Übrigen dient die redaktionelle Überarbeitung der besseren Lesbarkeit.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4)

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, durch diese Ergänzung klarzustellen, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe Ansprüche des Leistungsempfängers auf vor-rangige gleichartige Leistungen bis zur Höhe seiner Leistungen nach § 116 SGB X auf sich über-leiten kann. Hierfür fehlt nach dem Inhalt der genannten höchstrichterlichen Entscheidung bislang die Rechtsgrundlage. Die Regelung entspricht derjenigen im Gesetz für Zivilblinde des Landes Niedersachsen.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 6)

Die Änderungen ergeben sich aus den Erfahrungen in der Praxis und geben das Verwaltungshan-deln wieder, das über entsprechende Rechtsprechung bestätigt worden ist.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 9)

Die Befristung des Gesetzes wird verlängert.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 12. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister für
Soziales und Integration
Kai Klose